

# Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

## Rückwirkende Gebührenkalkulation für das Jahr 2008

---

### I. Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2008 rückwirkend ermittelt.

Die Kalkulation berücksichtigt dabei insbesondere das Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 27. Juni 2011, worin der Gebührenbescheid 2007 eines Klägers aufgrund von Satzungsängeln aufgehoben wurde.

Im Focus des Urteils stand dabei die gleiche grundgebürliche Veranlagung verschiedener Benutzergruppen, wie etwa Wohnungen oder Gewerbebetriebe.

Zudem wurde die damals vorgenommene Einteilung in fixe und variable Kosten, bei der die gesamten Kosten für getrennt überlassene Abfälle wie Sperrmüll in die Grundgebühr einfließen, als nicht zulässig angesehen; vielmehr dürften ausschließlich fixe Kostenanteile von der Grundgebühr getragen werden.

Diese Aspekte waren auch in der Gebührenkalkulation 2008 und infolgedessen der Abfallgebührensatzung 2008 von Bedeutung, weshalb beide neu gefasst werden sollen.

### II. Fixkosten

Aufgrund der OVG-Entscheidung wurden nunmehr ausschließlich verbrauchsunabhängige Kosten als Fixkosten berücksichtigt. Diese sind in der Tabelle im Anhang für 2008 zahlenmäßig dargestellt.

Folgende Kostenarten bzw. -positionen wurden als Fixkosten aufgefasst; dabei wird auf die Nummerierung in der Tabelle Bezug genommen.

#### Nr. 1 Gehälter

In voller Höhe angesetzt.

#### Nr. 7 Annahmekosten Georgsheil

Aus der Jahresabrechnung der WVZ GmbH wurde die Position „Betrieb der Annahmestelle in Georgsheil je Monat“ als Fixkosten angesetzt.

#### Nr. 8 Verlustabdeckung MKW

Folgende Positionen aus dem Wirtschaftsplan der MKW wurden als Fixkosten angesetzt:

*Geschäftsaufwand*

Personalkosten

Versicherungen  
Prüfungs- und Beratungskosten einschl. Prüfungs- und Beratungskosten  
Grundstückskosten  
*Finanzaufwand*  
AfA  
Grundsteuer  
Kfz.-Steuer  
Zinsen

#### Nr. 9 Abfuhrkosten Entsorgungsverträge (mit PPK/LVP)

Aus der Jahresabrechnung der Fa. Beekmann wurden folgende Positionen als Fixkosten herangezogen:

- 4-wöchentliche Anfahrt der Grundstücke (Restmüll)
- Restabfall vom "Großen Meer" abtransportieren (Jahrespauschalpreis)
- Anfahrt der betreffenden Grundstücke (Biomüll)
- Einsatz von Störstoffdetektoren (Pauschalpreis)
- Sonderabfuhr von schwer zugänglichen Haushalten ("Bauerntour") (Jahrespauschalpreis)
- Grundentgelt Sperrgutabfuhr
- 4-wöchentliche Anfahrt der Grundstücke Festland (PPK)
- 4-wöchentliche Anfahrt der Grundstücke Juist (PPK)
- 4-wöchentliche Anfahrt der Grundstücke Baltrum (PPK)
- Verteilung von Rest- und Biomüllsäcken, pro Stunde (psch. 3 Stunden je Kalenderwoche)
- Hallenmiete, Aurich
- Grundentgelt Abfallsammlung Norderney.

Aus der Jahresabrechnung der Fa. Lüppen sowie der Fa. Munier wurden jeweils folgende Positionen als Fixkosten herangezogen:

- 14-tägliche Anfahrt der Grundstücke aller Anschlusspflichtigen, jährliche Grundgebühr
- Preis je Einwohner
- Vorhalten der Betriebsorganisation (Sperrgutabfuhr)

#### Nr. 14 Verwaltungskosten für Veranlagungen durch Gemeinden

Pro Benutzungseinheit wird Gemeinden, die für den Landkreis Gebühren abrechnen, ein pauschaler Betrag von 4,50 € gezahlt. Die Gesamtheit der Benutzungseinheiten bleibt relativ konstant. In voller Höhe angesetzt.

#### Nr. 26 Mieten

In voller Höhe angesetzt.

#### Nr. 27 Verwaltungskosten

In voller Höhe angesetzt.

#### Nr. 31 Darlehenszinsen

In voller Höhe angesetzt.

Nr. 32 Zinsen (Kassenkredit etc.)

In voller Höhe angesetzt.

Nr. 33 Nebenkosten des Geldverkehrs

In voller Höhe angesetzt.

Nr. 35 Abschreibung Anlagevermögen

In voller Höhe angesetzt.

Nr. 36 Abschreibung Wiederbeschaffung

In voller Höhe angesetzt.

### **III. Gebührenbedarf 2008**

Die Gebührenbedarfsberechnung legt den Jahresabschluss 2008 der Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich zu Grunde. Im Anhang ist die Berechnung dargestellt.

#### **Kosten MKW**

Der Gesamtaufwand der MKW GmbH & Co. KG ergibt sich aus dem Jahresabschluss der MKW; er betrug im Jahre 2008 6,32 Mio. €. Davon ergaben sich verbrauchsunabhängige Kostenpositionen von zusammen rd. 4,1 Mio. €, umgerechnet auf brutto 4,8 Mio. €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MKW außer für den LK Aurich auch Umsätze mit Dritten erwirtschaftete und ihre Kosten somit nur anteilig durch die Gebühren gedeckt wurden (Verlustausgleich). Abzüglich der erwirtschafteten Erträge ergab sich ein Verlustausgleich durch die Abfallwirtschaft des Landkreises von 4,12 Mio. € (netto) bzw. 4,9 Mio. € (brutto)<sup>1</sup>.

Da die MKW 2008 76,8 % ihres Umsatzes mit dem Landkreis erwirtschaftete, werden auch die Fixkosten nur quotal berücksichtigt, also mit brutto 3,7 Mio. €.

#### **Unternehmerentgelte**

Im Jahre 2008 wurden Unternehmerentgelte u.a. für folgende Leistungen gezahlt:

- Abfuhrkosten Entsorgungsverträge (mit PPK/LVP) – hierbei waren i.W. Entgelte an Fa. Beekmann zu berücksichtigen; des Weiteren Kosten für die Abfallentsorgung der Inseln durch die Firmen Munier (Juist) und Lüppen (Baltrum).
- Transportkosten: hierbei waren i.W. die von der Fa. Entsorgungsreederei erbrachten Transporte Hage – Großefehn sowie Inseln – Großefehn anzusprechen, außerdem kleinere Transportleistungen
- Annahme Georgsheil – hier betreibt die Fa. WVZ eine Annahmestelle für den Landkreis

---

<sup>1</sup> Alle Zahlenangaben gerundet.

- Schadstoffentsorgung: mobile Sammlung und weitere Entsorgung erfasster Schadstoffe
- Heizwertreiche Fraktion: bei der Behandlung in der MBA wird eine heizwertreiche Fraktion abgetrennt, welche durch die Arge swb/Nehlsen weiter entsorgt wird.
- Deponierung Mansie: betrifft Zahlungen an den LK Ammerland für die Deponierung der biologisch behandelten MBA-Abfälle.
- PPK/LVP Sortierung: diese Leistung wurde durch die Fa. WVZ erbracht.
- Wilde Müllablagerungen, Umweltgroschen: dies bezeichnet eine Zahlung an die Gemeinden, Vereine pp. für die Erfassung und Entsorgung wilder Ablagerungen
- Verwaltungskosten der Gemeinden für Gebührenveranlagung und -einzug.

Der Geschäftsaufwand (ohne Personalkosten und die Verlustabdeckung der MKW) umfasste insgesamt 11,2 Mio. €. Die größten Gesamtkosten entfallen auf die Abfuhrkosten aus den Entsorgungsverträgen mit Dritten in Höhe von 5 Mio. €.

Fixe Kosten wurden gemäß der Darstellung in Kap. II. berechnet; zur Bestimmung wurden die Jahresabrechnungen 2008 der Firmen Beekmann, WVZ, Munier und Lüppen herangezogen.

### **Weitere Kostenpositionen**

Die Personalkosten betragen rd. 0,86 Mio. €; diese wurden als fixe Kosten aufgefasst.

Der Finanzaufwand machte rd. 1 Mio. € aus; bis auf die Wertberichtigungen/Forderungen sind diese Kosten fix.

Die Rückstellungen für Deponienachsorge i.H. von 0,74 Mio. € basieren auf einer konkreten Kostenschätzung für die Folgejahre und werden deshalb nicht als fix aufgefasst.

### **Erträge**

Erträge wurden in Höhe von 5,78 Mio. € erwirtschaftet. Dies beinhaltet

- Nebenerträge (Zahlungen des LK Ammerland, PPK-Erlöse, Zahlungen von Systembetreibern, Verwaltungskostenerstattung, Zinsen, Erlöse aus verauslagten Sanierungskosten sowie aus der Lauberfassung für die Stadt Aurich) von 3,6 Mio. € und
- Selbstanlieferer- sowie Sperrmüllgebühren von 2,2 Mio. €.

Aus der Gebührenaussgleichsrücklage wurden gut 1 Mio. € entnommen.

Erträge blieben bei der Ermittlung der fixen Kosten unberücksichtigt.

## **Gebührenbedarf gesamt**

Es ergab sich ein Gebührenbedarf von 11,119 Mio. €, welcher durch Grundgebühren sowie Leistungsgebühren für Rest- und Biomüll zu decken war.

Hiervon sind insgesamt 9,08 Mio. € als fixe Kosten anzusehen.

## **IV. Grundgebühren**

### **Anteil der Grundgebühr**

Wie dargestellt, betragen die fixen Kosten der Einrichtung Abfallwirtschaft über 9 Mio. € und damit mehr als 80 % des Gebührenbedarfs.

Gemäß § 12 NAbfG gilt:

*Die Gebühren sind nach § 5 Abs. 3 NKAG (d.h. nach dem Maß der Inanspruchnahme) zu bemessen.*

*Sie können auch progressiv gestaffelt sein, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung der kommunalen Abfallentsorgung steht.*

*Die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sowie von Mindestgebühren ist zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen.*

Nach Satz 3 kann *in begründeten Fällen* eine Grundgebühr von *mehr* als 50 % des Gebührenaufkommens erhoben werden; das heißt, wir haben im Umkehrschluss von dieser Regelung abgeleitet, dass eine Grundgebühr von bis zu 50 % auch ohne besondere Begründung zulässig wäre.

Das OVG hat diese grundsätzliche gesetzliche Ermächtigung jedoch eingeschränkt. Nach der zur „alten“ Abfallgebührensatzung 2007 ergangenen Entscheidung ist nur dann eine gleich hohe Grundgebühr für alle Benutzer zulässig, wenn diese nicht mehr als 30 % der Kosten der Einrichtung deckt. Eine höhere Grundgebühr sei zwar zulässig; hier müsse aber nach dem Maß der Inanspruchnahme unterschieden werden:

*Sind die für bestimmte Benutzergruppen zu erbringenden Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen im Wesentlichen gleich hoch, kann eine einheitliche Grundgebühr erhoben werden. Profitieren hingegen bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen aufgrund verstärkten Aufkommens von Abfall deutlich stärker von Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen, ist mit anderen Worten ein wesentlicher Unterschied in der Inanspruchnahme der Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen gegeben, und können die dadurch – etwa durch den Einsatz weiterer Fahrzeuge oder die Einstellung von weiterem Personal - entstehenden Mehrkosten letztlich*

*bestimmten Benutzergruppen zugerechnet werden, ist die Erhebung einer unterschiedlich hohen Grundgebühr rechtlich geboten. (S. 13 des Urteils)*

Diese Voraussetzungen sah das Gericht im Falle der Abfallwirtschaft LK Aurich als gegeben an, weshalb es die alte Abfallgebührensatzung als rechtswidrig erachtete.

Es stellt sich nun die Frage, ob unter den konkreten Bedingungen der Abfallwirtschaft LK Aurich eine bis zu 30%ige *einheitliche* Grundgebühr vorzugswürdig wäre oder eine Grundgebühr von bis zu 50% des Gebührenbedarfs, welche den Anforderungen des OVG entspricht und nach dem Maß der Inanspruchnahme differenziert.

Es wird vorgeschlagen, weiterhin durch die Grundgebühr einen höheren Anteil zu decken. Eine niedrigere Grundgebühr hätte im Gegenzug höhere Leerungsgebühren zur Folge. Schon jetzt nehmen die Bürger im LK Aurich die Rest- und Bioabfallabfuhr in sehr reduziertem Umfang in Anspruch, indem jeweils nur wenige Male im Jahr die Behälter bereitgestellt werden. Es besteht die Sorge, dass bei einer höheren Leerungsgebühr – bei 70% Deckung über Leerungsgebühr müssten 6,10 € je Leerung 120 l verlangt werden – die Behälter noch seltener bereitgestellt würden, mithin der Abfall dann unerwünschte Wege (Ablagerung in der freien Landschaft, Verbrennen im häuslichen Ofen etc.) gehen würde.

### **Benutzungseinheiten**

Wenn nun nach der OVG-Rechtsprechung zwischen Benutzern mit unterschiedlicher Inanspruchnahme der Vorhalteleistung unterschieden werden soll, ist diese Vorgabe nun auf die Benutzer im LK Aurich anzuwenden.

Zunächst lässt sich feststellen, dass die **privaten Haushaltungen** mit hinreichender Genauigkeit ein einheitliches Benutzungsverhalten aufweisen und damit die Vorhalteleistung in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Sie benutzen weit überwiegend 120 l-Behälter; die Benutzung von 240 l-Behältern beruht meist auf temporären Gegebenheiten (Kinder im Windelalter, inkontinente Erwachsene) und findet nur im untergeordneten Umfang statt. Die Entsorgung von 240 l-Behältern erfolgt mit denselben Fahrzeugen wie die von 120 l-Behältern, dauert auch annähernd genauso lange und stellt keine besonderen Anforderungen an die Vorhaltung von Entsorgungseinrichtungen.

**Ferienwohnungen** können nach der Rechtsprechung des BVerwG<sup>2</sup> den privaten Haushaltungen bei der Erhebung von Abfallgebühren gleichgestellt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorhalteleistung: ob er nun benutzt wird oder nicht, muss ein Abfallbehälter bereit stehen, das Fahrzeug das Grundstück anfahren, die Entsorgungsanlage auf das „Sommerhoch“ ausgelegt sein und die Wohnung verwaltungsmäßig erfasst werden und einen Gebührenbescheid erhalten.

Weiterhin sollten also die privaten Haushalte einschl. der Ferienwohnungen als Wohneinheiten jeweils eine Benutzungseinheit darstellen.

---

<sup>2</sup> Beschluss vom 05.11.2001 (Az.: 9 B 50.01)

Anders stellt sich die Sachlage bei den **gewerblichen Benutzern** dar. Hier waren in der Vergangenheit der 1-Mann-Kiosk und das 200-Betten-Hotel hinsichtlich der Grundgebühr gleichgestellt. Dies erschien dem Landkreis Aurich angesichts der geringen Fallzahlen der „Großbenutzer“ vertretbar, muss aber nun geändert werden.

Die Vorhalteleistung lässt sich nun recht gut an der Größe des vor der Tür stehenden Abfallbehälters bemessen. Ein 1.100 l-Behälter verursacht deutlich mehr Vorhalteleistung bei der Abfuhr und der Behandlung als ein 120 l-Behälter.

Deshalb wird vorgeschlagen, fortan bei den **Gewerbeeinheiten** nach dem genutzten Behältervolumen zu unterscheiden<sup>3</sup>.

Für Gewerbeeinheiten, welche im haushaltsüblichen Umfang – d.h. mit 120 l- und 240 l- bzw. auf Juist und Baltrum mit 50 l-Behältern – die Abfallentsorgung und die Vorhalteleistung in Anspruch nehmen, soll die Grundgebühr ebenso hoch sein wie bei den Wohneinheiten.

Gewerbeeinheiten, welche größere Behälter nutzen, sollen entsprechend höher zur Grundgebühr veranlagt werden; siehe nachfolgende Tabelle:

je Wohneinheit jährlich je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren- Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-600 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1090-1200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l <sup>4</sup>	1 GG-Einheit

**Tabelle 1**

### **Anzahl der Benutzungseinheiten**

Aufgrund der bereits erfolgten Veranlagung für 2008 wurden insgesamt 6.991.937,16 € an Grundgebühren eingenommen. Dies entspricht gerundet 98.478 „alten“ Benutzungseinheiten.

Die Auswertung des Datenbestandes für das Jahr 2008 ergab, dass damals insgesamt 547 Restabfallbehälter der Größen 660 l und 1.100 l verwendet wurden. Hiervon waren 245 Behälter einer reinen Wohnnutzung zugeordnet, 274 einer rein „gewerblichen“ (einschl. Verwaltung, Schulen etc.) und 28 gemischte Nutzungen.

<sup>3</sup> Die Abfuhr von Großbehältern ab 3 m<sup>3</sup> bleibt hierbei unberücksichtigt. Es handelt sich hierbei in den weitaus meisten Fällen um ergänzende Benutzungen in besonderen Fällen, z.B. bei Baumaßnahmen.

<sup>4</sup> Berechnungsbeispiele: für 240 l wird gerechnet: (240 - 10) = 230 l, also 1x vollendete 120 l. Bei 840 l wird gerechnet: (840 - 10) = 830 l, darin sind 6 vollendete 120 l-Einheiten.

Die gemischten Nutzungen wurden so aufteilt, dass für jede Wohneinheit 120 l angerechnet werden und das verbleibende Behältervolumen gleichmäßig unter den Gewerbeeinheiten aufgeteilt wird.

Von den „alten“ Benutzungseinheiten sind nunmehr 376 abzuziehen, welche sich auf Gewerbeeinheiten mit Benutzung von 660/1.100 l-Behältern bezogen.

Es verbleiben somit **98.102** Benutzungseinheiten, die sich auf Wohneinheiten oder auf Gewerbeeinheiten mit 120/240 l-Behältern bezogen (je eine Grundgebühren-Einheit).

Hinzu kommen nunmehr „neue“ Gewerbeeinheiten, welche – ggf. mit anderen zusammen - Behältervolumina mit mehr als 240 l nutzen. Unter Anwendung der Tabelle 1 entfallen auf diese **2.939** Grundgebühren-Einheiten.

Insgesamt ergeben sich **101.041 Grundgebühren-Einheiten**.

### Höhe der Grundgebühren

Aufgrund vorstehender Überlegungen wird empfohlen, 49% der durch Behältergebühren zu deckenden Kosten der Grundgebühr zuzuordnen. Dies ist ein Betrag von 5.448.124,08 €. Bezogen auf 101.041 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich ein Quotient von 53,92 €, gerundet eine Grundgebührenhöhe von **54 € je Einheit**

Die folgende Tabelle stellt die neuen Grundgebühren dar:

Grundgebühr für Wohneinheiten:	54 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenem Behältervolumen ...	
<i>bis 240 l</i>	54 €
<i>von 250 bis 360 l</i>	108 €
<i>von 370 bis 480 l</i>	162 €
<i>von 490 bis 600 l</i>	216 €
<i>von 610 bis 720 l</i>	270 €
<i>von 1090 bis 1200 l</i>	486 €

**Tabelle 2: Grundgebühren**

## V. Leerungsgebühren

Gemäß Beschlussfassung des Kreistags ist es gewünscht, die Leerung jeweils eines Liters Restabfall und Bioabfall mit derselben Gebührenhöhe zu belegen.

Dies beruht darauf, dass im Landkreis Aurich sehr hohe Bioabfallmengen – und spiegelbildlich außerordentlich niedrige Restabfallmengen - eingesammelt werden. Dies ist auf den ersten Blick abfallwirtschaftlich vorteilhaft. Nachteilig ist jedoch eine nicht so gute

Materialqualität im Bioabfall – mit anderen Worten: es ist sicherzustellen, dass der Restmüll auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet.

Will man unter diesen gegebenen Umständen die Verwertung fördern (§ 12 (2) NAbfG), so muss man hier nicht die Bioabfallmenge erhöhen, sondern die Bioabfallqualität sicherstellen. Dies gelingt am Besten, wenn die Zuordnung zur Rest- und Biotonne nicht nach ökonomischen, sondern nach sachlichen Gegebenheiten erfolgt.

### Leerungsvolumen

Das 2008 in Anspruch genommene Leerungsvolumen ist bekannt. Es ist in nachstehender Tabelle für Behältergrößen bis 1.100 l (nach Identsystem) bzw. für die Mulden und Container (nach Einzelabrechnung) enthalten.

Hinzu kommen die „fiktiven Leerungen“. Fiktive Leerungen sind Leerungen, die aufgrund der Mindestleerungszahl abgerechnet wurden, obwohl kein Behälter wirklich herausgestellt wurde.

Folgende Volumina sind anzusetzen:

Leerungsvolumen	Bio	Rest	Gesamt
Volumen bis 1100 l (m <sup>3</sup> )	88.866	42.619	131.485
Fiktive Leerungen (m <sup>3</sup> )	7.479	5.805	13.283
Mulden und Container (m <sup>3</sup> )	815	7.607	8.422
Summe	97.159	56.031	153.191

**Tabelle 3: Leerungsvolumina Rest/Bio**

### Höhe der Leerungsgebühr

Entsprechend der vorstehenden Empfehlung, 49 % der durch Behältergebühren zu deckenden Kosten der Grundgebühr zuzuordnen werden 51% der Kosten der Leerungsgebühr zugeordnet. Dies ergibt einen Betrag von 5.670.496,49 €.

Bezogen auf oben ermitteltes Gesamtvolumen von 153.191 m<sup>3</sup> ergibt sich ein Gebührenbedarf je m<sup>3</sup> Leerungsvolumen von 37,02 €.

Daraus ergibt sich eine Gebühr von 4,44 € je Leerung eines 120 l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird. Die Gebühren für die anderen Gefäßgrößen ergeben sich entsprechend wie folgt:

Basis: Gebühr je m <sup>3</sup> Leervolumen	37,02 €
Gebühr je Leerung .....	
eines Abfallbehälters 35 l	1,30 €
eines Abfallbehälters 50 l	1,85 €
eines Abfallbehälters 120 l	4,44 €
eines Abfallbehälters 240 l	8,88 €
eines Abfallbehälters 660 l (einmalig)	24,43 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (einmalig)	40,72 €
Jahresgebühr 660 l bei wöchentlicher Abfuhr	1.270,53 €
Jahresgebühr 660 l bei 14-tägl. Abfuhr	635,26 €
Jahresgebühr 660 l bei monatlicher Abfuhr	293,20 €
Jahresgebühr 1.100 l bei wöchentlicher Abfuhr	2.117,54 €
Jahresgebühr 1.100 l bei 14-tägl. Abfuhr	1.058,77 €
Jahresgebühr 1.100 l bei monatlicher Abfuhr	488,66 €
Abfuhr...	
eines Containers 3 m <sup>3</sup>	111,06 €
eines Containers 5,5 m <sup>3</sup>	203,61 €
eines Containers 7 m <sup>3</sup>	259,14 €
eines Containers 9 m <sup>3</sup>	333,18 €
eines Containers 15 m <sup>3</sup>	555,30 €
eines Containers 24 m <sup>3</sup>	888,48 €
eines Containers 30 m <sup>3</sup>	1.110,60 €
eines Presscontainers bis 10 m <sup>3</sup>	1.480,80 €

**Tabelle 4: Leerungsgebühren**



<b>Geschäftsaufwand</b>		<b>dv. fix</b>	
1	Gehälter	856.482,33	856.482,33
2	Sonstige Personalaufwendungen	0,00	0,00
3	Deponienachsorge	743.872,76	0,00
4	verauslagte Kosten Bodenschutz	57.762,67	0,00
5	Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion	1.311.108,60	0,00
6	Entsorgungskosten bei Dritten (Mansie/Wiefels/etc.)	666.102,16	0,00
7	Annahmehkosten Georgsheil	233.305,26	171.360,00
8	Verlustabdeckung MKW	4.907.649,33	3.720.527,42
9	Abfuhrkosten Entsorgungsverträge (mit PPK/LVP)	5.005.756,63	2.939.478,27
10	Transportkosten Inselabfall(Entsorgungsreederei)	786.937,17	0,00
11	Transportkosten Georgsheil - Großefehn	16.054,90	0,00
12	Transportkosten Hage - Großefehn	201.957,30	0,00
13	Behandlungskosten MBA für Ammerland	0,00	0,00
14	Verwaltungskosten für Veranlagungen durch Gemeinden	276.260,50	276.260,50
15	PPK/LVP Sortierung, Sortierresteentsorgung, Abfuhrkosten LVP/PPK (im Ist ohne Abfuhr.)	1.147.973,91	0,00
16	Kosten Schadstofffassung	149.259,18	0,00
17	Strauchschnittsammlung/Lauberfassung für die Stadt Aurich	32.593,51	0,00
18	Geschäftsausgaben	45.485,89	0,00
19	Bekanntmachungskosten	582,23	0,00
20	Informationsmaterial	76.341,00	0,00
21	Dienstreisen und Weiterbildung	11.733,45	0,00
22	Wilde Müllablagerungen	141.357,02	0,00
23	Beschaffung von Säcken/Big Bags	3.325,55	0,00
24	Kosten der Einrichtung	67.740,81	0,00
25	Anlagenabgänge	0,00	0,00
26	Mieten	55.947,75	55.947,75
27	Verwaltungskosten	109.141,75	109.141,75
28	EDV Kosten	23.974,51	0,00
29	Abgaben	2.593,38	0,00
30	Sonstige Aufwendungen	730,83	0,00
<b>Finanzaufwand</b>			
31	Darlehenszinsen	828.402,60	828.402,60
32	Zinsen (Kassenkredit, etc.)	91.326,27	91.326,27
33	Nebenkosten des Geldverkehrs	8.340,70	8.340,70
34	Wertberichtigung / Forderungen	68805,45	0,00
35	Abschreibung Anlagevermögen	14.914,00	14.914,00
36	Abschreibung Wiederbeschaffung	3.239,08	3.239,08
	<b>Summe</b>	<b>17.947.058,48</b>	<b>9.075.420,67</b>
<b>Erträge</b>			
	Selbstanliefergebühren	-2.090.666,05	
	Gebühr für Sperrmüllabholung	-108.296,00	
	Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland	-1.126.884,14	
	Erlöse PPK-Vermarktung	-1.322.621,43	
	Sonstige betriebl. Erträge	-16.866,57	
	Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt und Einrich	-297.916,66	
	Erstattung Verwaltungskosten	-24.066,60	
	Erstattung durch Systembetreiber	-236.249,76	
	Erlöse aus verauslagten Sanierungskosten	-470.663,70	
	Erlöse aus der Lauberfassung für die Stadt Aurich	-52.327,21	
	Rückstellungs- und Rücklagenauflösung	-1.053.398,13	
	Zinserträge	-28.481,66	
	<b>Summe</b>	<b>-6.828.437,91</b>	
	<b>Gebührenbedarf</b>	<b>11.118.620,57</b>	
	<b>Fixkostenanteil</b>		<b>81,6%</b>
	<b>Grundgebühr 49%</b>		<b>5.448.124,08</b>
	<b>Leerungsgebühr 51%</b>		<b>5.670.496,49</b>